

Stiftung – Jugenderziehungsfonds

Des Kirchgemeindengebietes
Biglen | Grosshöchstetten | Konolfingen | Linden | Münsingen
Oberdiessbach | Schlosswil | Walkringen | Wichtrach | Worb

30. März 2020

Merkblatt

Zweckbestimmung (Art. 2 Statuten)	
Aus dem Fonds werden Beiträge an Pflege-, Erziehungs-, und Ausbildungskosten minderbemittelter Kinder und Jugendlicher im Gebiet der dem Fonds zugehörigen Kirchgemeinden geleistet.	
Gesuchseinreichung (Art. 5.2 Geschäftsreglement)	
Berechtigt zur Gesuchseinreichung	<ul style="list-style-type: none">▪ Die am Jugenderziehungsfonds beteiligten Kirchgemeinden▪ Die politischen Gemeinden aus ebendiesem Gebiet▪ Die Sozialdienste aus ebendiesem Gebiet
Form	<ul style="list-style-type: none">▪ Raster "Gesuchsformular"▪ Weitere dienliche Unterlagen, insbesondere über die finanziellen Verhältnisse (Steuerveranlagung, Budget Sozialdienst, Lohnausweis etc.)▪ Einzahlungsschein oder Kontoangaben der gesuchstellenden Institution
Koordination	<ul style="list-style-type: none">▪ Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten ist die Koordination zwischen Kirchgemeinden, Einwohnergemeinden, Sozialdiensten sicher zu stellen▪ Die Gesuchseinreichung muss mit den betroffenen Familien abgesprochen sein
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Das Gesuch muss für Kinder/Jugendliche gestellt werden, dh. für Personen bis zum Ende des 18. Altersjahres. Der Stiftungsrat kann unter gewissen Bedingungen darüber hinaus bis max. zum 21. Altersjahr Beiträge an die Ausbildung bewilligen▪ Bezugsberechtigt sind Schweizer Bürger/innen und Personen mit Ausländerausweis B und C; nicht aber Personen mit Ausweisen F und N▪ Partizipieren können Kinder/Jugendliche aus dem Gebiet des ehemaligen Amtes Konolfingen. (Gemeinden Allmendingen, Arni, Biglen, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Grosshöchstetten, Häutligen, Herbligen, Kiesen, Konolfingen, Landiswil, Linden, Mirchel, Münsingen, Niederhünigen, Oberdiessbach, Oberhünigen, Oberthal, Oppligen, Rubigen, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach, Worb, Zäziwil)
Zweckkonformität	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Gesuche müssen mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehen. Darunter können fallen: (Beispiele)<ul style="list-style-type: none">○ Im Zusammenhang mit Bildung (Schule/Ausbildung): Schulgelder, Beiträge an Lager/Exkursionen, Schulmaterialien, Aufgabenhilfe, Reisekosten/öV, Velo/Töffli (wenn für den Schul-/Ausbildungsweg erforderlich), IT-Beiträge, Musikunterricht, Miete Musikinstrumente○ Im Zusammenhang mit „Pflege und Erziehung“: Sozialkompetenzfördernde Freizeitgestaltung, bspw. Teilnahme an Freizeitlagern, Vereinsbeiträge (Sport, Musik, Handwerk, Ludothek), Abonnement Freibad○ Keine Beiträge für Anschaffungen von Spielgeräten, Mobiliar, Kleidern etc.▪ Der Nachweis für die Notwendigkeit muss beigebracht werden.▪ Dem Fokus „minderbemittelt“ ist wird Beachtung geschenkt.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es werden keine Rückerstattungen für bereits getätigte Ausgaben ausgerichtet. ▪ Die beantragten Beträge müssen nachvollziehbar sein, es werden keine Pauschalbeträge ausgerichtet. ▪ Es werden keine Beiträge an Zahnkorrekturen u.ä. ausgerichtet (Sache der Schulzahnpflege)
Termine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kirchgemeinden, Gemeinden und Sozialdienste werden im Januar/Februar eingeladen, Gesuche an den Jugenderziehungsfonds einzureichen. ▪ Die berechtigten Körperschaften reichen die Gesuche für das laufende Jahr bis Mitte April ein. Später eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. ▪ Die Mitglieder des Stiftungsrates prüfen die Gesuche und der Stiftungsrat entscheidet im Mai/Juni an seiner ordentlichen jährlichen Sitzung über die Anträge.

Gesuchsbeurteilung (Art. 5.3 Geschäftsreglement)	
Vorabklärung	Das für die antragstellende Gemeinde/Kirchgemeinde zuständige Mitglied des Stiftungsrates hat den Auftrag, sich mit dem Gesuch zu befassen, um dieses an der Stiftungsrats-Sitzung zu vertreten. Insbesondere holt das Mitglied Erkundigungen bei der zuständigen Gemeindebehörde und/oder beim Sozialdienst ein, je nach Fall nimmt es auch Kontakt mit der zu begünstigenden Familie auf.
Entscheid	Der Stiftungsrat ist im Bemessen der Unterstützungsbeiträge frei. Seine Entscheide werden schriftlich eröffnet; sie können nicht angefochten werden.
Ausschüttung	Die Auszahlung erfolgt an die gesuchseinreichende Institution. Diese ist für die zweckbestimmte Einsetzung des Betrages und für die Information an die Begünstigten verantwortlich.